

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-0141.50/9156

Dresden, 29. Oktober 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/2885
Thema: Urlaubstage/Ansparrurlaub bei der sächsischen Polizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Urlaubstage (einschließlich Schichtdienstzusatzurlaub aber ohne Ansparrurlaub) wurden von sächsischen Polizeibeamten von 2010 - 2015 jeweils ins neue Jahr übernommen?

Es wurde folgende Anzahl Urlaubstage entsprechend der Anfrage jeweils in das neue Jahr übernommen:

Jahr	Tage
2010	64.803
2011	71.196
2012	80.990
2013	89.382
2014	87.636

Wie viele Urlaubstage aus 2015 in das neue Jahr übernommen werden, kann bisher noch nicht abgesehen werden.

Frage 2:

Wie viele Tage Ansparrurlaub wurden von sächsischen Polizeibeamten von 2010 - 2015 jeweils ins neue Jahr übernommen? (Bitte aufschlüsseln nach Polizeibehörden und nachgeordneten Dienststellen und Jahreswechsel)

Das IT-Verfahren „Dienstzeitplanung, -nachweis und -abrechnung“ (DPNA), über das für die Polizeibeamten ein elektronisches Urlaubsblatt geführt wird, verfügt nicht über eine Historisierung. D. h. die abgefragten Daten zu einem Beamten werden für die Dienststelle erhoben, in der er zum Zeitpunkt der Abfrage geführt wurde, unabhängig davon, in welcher Dienststelle er zum Erhebungszeitraum tatsächlich Dienst verrichtet hatte. Insofern ist eine vali-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

de Aufschlüsselung der Daten für die Dienststellen unter Berücksichtigung des Abfragezeitraums nicht möglich.

Es wurden folgende Tage Ansparrurlaub jeweils in das neue Jahr übernommen:

2010	2011	2012	2013	2014
6.196	8.420	12.370	13.062	14.938

Wie viele Tage Ansparrurlaub aus 2015 in das neue Jahr übernommen werden, kann bisher noch nicht abgesehen werden.

Frage 3:

Wie viele Tage Ansparrurlaub müssen mit Stichtag 1. Oktober 2015 jeweils in den Jahren bis 2019 verbraucht werden. (Bitte aufschlüsseln nach Polizeibehörden und nachgeordneten Dienststellen und Jahr)

Eine solche Statistik wird nicht geführt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-I-97).

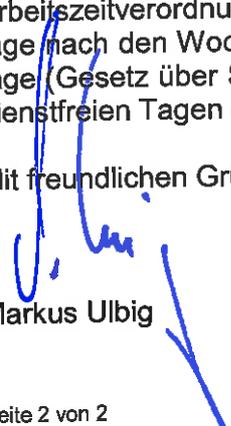
Im vorliegenden Fall müssten zur Beantwortung der Frage mehr als 11.000 Datensätze einzeln geprüft werden, was mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich ist.

Frage 4:

Wie hoch ist die zu erbringende Jahresarbeitszeit eines Beamten jeweils in den Jahren 2016 - 2019 in Arbeitstagen (Angenommene Größe ein VZÄ)?

Die zu erbringende Jahresarbeitszeit richtet sich nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten im Freistaat Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung - SächsAZVO). Demnach errechnet sich die Anzahl der Arbeitstage nach den Wochentagen von Montag bis Freitag abzüglich der gesetzlichen Feiertage (Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen - SächsSFG) sowie den dienstfreien Tagen (24. und 31. Dezember).

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig